



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.I. Der Cronen Replice auf die Kayserliche Resolutiones: Streit wegen einer von den Frantzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

- §. XI. Gesuchte Trennung durch gefährliche Schrifften.
 XII. Hessen-Casselscher Gesandten Vollmacht und Erbieten zur Handlung.
 XIII. Kayserliche Gesandten dringen auff einen Vass vor Lothringen: Volmars deswegen gehaltene Rede an die Mediatores.
 XIV. Der Franzosen erteilte abschlägige Antwort.
 XV. Antrag der Kayserlichen Gesandten in puncto Satisfactionis Gallie.
 XVI. Der Franzosen Erklärung hierauff: Der Kayserlichen Gesandten Gegen-Antwort.
 XVII. Discours zwischen dem Kayserlichen Gesandten Volmar und dem Duc de Longueville, die Französische Prætenzion auf Elßas betreffend.
 XVIII. Kayserlichen wollen Elßas nicht cediren: Chur-Bayerische dargegen movirte Rationes.
 XIX. Vorstellung der von den Türcken zu besorgenden Gefahr.
 XX. Des Frantzösischen Crayses Beschwerung über die Kriegs-Verdrückung: Ingleichen des Margrafens zu Brandenburg-Culmbach.
 XXI. Beschwerung wider Chur-Mayns wegen erhöheter Camley-Taxa bey dem Cammer-Gericht.
 XXII. Von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.
 XXIII. Memorial der Pommerischen Land-Stände, sie bey ihren Juribus zu schützen.
 XXIV. XXV. Cammer-Gerichtes Beschwerung über die Frantzösische Kriegs-Preßuren.
 XXVI. Hessen-Casselsche Differenz mit Darmstadt, wegen Restitution der abgenommenen Plätze: Darsüber gewechselte Schreiben.

Fünftes Buch.

§. I.

1646.
Januar.

Der Anfang des 1646. Jahrs lief se sich zu Münster nicht eben so friedfertig an, als zu Osnabrück. Dann, nachdem den 7ten Januar. st. n. derer Cronen Gesandten, ihre Replie auf die Kayserliche Antwort, ad Protocollum mündlich gethan hatten, und davon, denen Reichs-Ständen, gleichmäßige Eröffnung thun wollten; So verlangten die Frantzösischen Legati zu Münster, von denen Chur-Fürsten gewisse Deputatos aus allen 3. Reichs-Collegiis, und zwar utriusque Religionis an sie abzuordnen; Es wurde aber von den Statibus per Majora geschlossen, weil im Reich nicht herkommen sey, fremder Cronen Gesandten nachzugehen, so wäre eine glimpfliche Entschuldigung zu thun, und hingegen zu bitten, daß die Insinuation, durch die Kayserlichen Plenipotentiarios den Ständen geschehen, oder wenigstens ihnen dießfalls nachgeschickt werden möchte. Die

Derer Cronen Replie auf die Kayserliche Requisitiones.

Streit wegen einer von den Franzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.

Franzosen ereyferten sich darüber hefftig, und ließen an die Schweden nach Osnabrück gelangen, ihr gehaltenes Protocoll den Ständen ehender nicht auszustellen, biß ihnen, den Franzosen, vorhero Satisfaction geschehen seyn würde: Worunter ihnen die Schweden auch in soweit gratificirten, daß sie ihr Protocoll nicht publice, sondern nur privatim unter der Hand communicirten: Und wurde von dem Münsterischen Vorgang zu Osnabrück also geurtheilt, daß die von den Franzosen verlangte Deputation wol hätte geschehen können, und die Reichs-Ständische Gesandten gar keine Ursache hätten, die Friedens-Tractaten selbst zu verzögern; Dergleichen Tractaten wären in vielen Seculis nicht vorgegangen, daher man nicht absehe, was vor ein Herkommen im Reich dießfalls behauptet werden könne. Das zu Münster über diesen Punct gehaltene Protocoll ist folgenden Inhalts:

1646.
Januar.

Protocollum Monasteriense Anno 1646. d. ii. Januar.

Nachdem des Fürsten-Raths Deputirte von dem Reichs-Directorio erfordert worden, proponiret dasselbe: Welcher gestalt die Frantzösische Herren Plenipotentiarii zu allen Churfürstlichen geschicket und begehrt, damit aus allen Rätthen etliche zu den Frantzösischen sich verfügen, und Dero Erklärung in puncto Repliarum vernehmen wollten, sintemaln sie dieselbe fertig hätten: Nun militirten bey diesem Ansinnen allerhand Bedencken; 1) Daß selbiges dem Reichs-Herkommen zu wider lieffe, zudem die auswärtige Potentaten, und so gar Ihre Kayserliche Majestät selbst pflegten durch Dero ansehnliche Commissarios oder Legatos, Ihr An-

23

brin-

1646. bringen zu thun, allermassen bey dem Regenspurgischen Collegial-Convenc, die 1646.
Januar. Pohlische Gesandtschaft in dem Chur-Mäynischen Quartier, in Beyseyn anderer Januar.
Churfürstlichen Deputirten die Werbung abgelegt; So wäre auch 2) Anno 1630.
zu Regenspurg geschlossen worden, daß die Friedens-Handlungen per Mediatore
beschehen, und durch dieselbe negociiret werden solten. Nicht weniger, 3) würde
es zu des Reichs Disreputation, zumaln auch der Herren Kayserlichen Gesandte
und bey der Herren Mediatoren digulto gereichen.

Directorium Oesterreich: Nach vorgangener Reassumirung dieses Vortrags
votiren: Sintemaln beyde Cronen ihre Propositiones und zwar Franckreich alhier
per Dominos Mediatore ausgehändiget, über dieses die in Propositione allegirte
hoch-wichtige Bedenken im Wege liegen thäten, und dann ohne das die Cronen alle ihre
Intentiones dahin gerichtet, den Statum Imperii dahin zu verwirren, allermassen
die nacher Franckfurth abgegangene Schreiben und andere Actiones bezungen, als
wäre billig dem alten Herkommen zu inhariren, und in dieses Begehren keines wegs
zu condescendiren.

Beyern: Wie Oesterreich.

Teutschmeister: Ihre hochfürstliche Durchlauchtigkeit der Herr Erb-Herzog,
hätten ihn zu diesen Tractaten abgefertiget mit der Instruction, fürderst den anwesen-
den Gesandten Dero gnädigsten Gruß zu vermelden, und bey diesen Friedens Hand-
lungen alle, zu Erreichung des vorgefetzten Scopi thunlich media & consilia zu er-
greiffen und beyzutragen helfen.

Die zur Umfrag gestellte Quæktion betreffend conformire er sich den vorstim-
menden in negativam schliessenden Votis. Und sintemaln Ihre hochfürstliche Durch-
lauchtigkeit ihme aufgetragen, das Halberstädtische Votum zu führen, und aber ra-
tione Præcedentiæ Streit abgeben thäte, so wolte, allermassen zu Regenspurg bey
dem jüngsten Reichs-Tag geschehen, er selbiges dem Teutschmeisterischen, jedoch sine cu-
juscunque præjudicio, annectiren.

Culmbach: Præmissa gratiarum actione gegen der vom Teutschmeisterischen
beschehener Salutation, gleichwie man an Seiten Brandenburg-Culmbach allezeit
dahin gesehen, daß man bey dergleichen Convencen bey dem ordinari Weg und
Herkommen so viel möglich verbleibe: also wäre zu wünschen, daß auch bey dieser
proponirten Umfrag modus ordinarius observiret werden mögte; Nachdeme
aber schon oft vorkommen, daß 1) bey diesen General-Friedens-Tractaten was wei-
ters gegangen, als bey den ordinariis Comitiiis zu geschehen pflegt. 2) Daß die
Cronen allezeit das Absehen auf die Reichs-Stände gehabt, auch eher nichts tracti-
ren wollten, biß dieselbe in ziemlicher Anzahl ankommen und erschienen, 3) auch selb-
sten Partes contractantes mit sind: So werde man dafür halten, daß wenn die
Herren Französischen Plenipotentiarii bey ihrer Meynung beharren würden, die be-
gehrte Deputation von beyderley Religions-Verwandten nicht zu difficultiren,
noch weniger zu denegiren wäre, doch also, daß zuförderst den Herren Kayserli-
chen Plenipotentiariis intimation von beyder Replic beschehe: Falsch man aber die
Cronen anderst disponiren könnte, liesse man es dahin gestellt seyn; jedoch mit die-
sem Reservat, daß Fürsten und Ständen am libero exercitio Suffragii nichts be-
nommen werde; wie dann zu bedencken, ob nicht eben dieses ein modus confirman-
di Statuum Suffragii seyn werde: vor allen Dingen aber wäre zu verhüten, damit
nicht abermal durch diß Emergens die Real-Tractaten gehindert noch retardiret
würden.

Bamberg: Gleichwie man à parte Bamberg des Herrn Erb-Herzog Leopold
Wilhelms hochfürstlicher Durchlauchtigkeit geziemenden und gebührenden Danck sa-
get, daß Dieselbe zu Contestirung Dero hoch-rühmlichen Friedens-Begierde, gegen-
wärtige Tractaten durch Dero Gesandtschaft besuchen lassen wollen, zugleich auch
des zu entbotenen gnädigsten Grusses unterthänigst bedaucket, also kan man dabey-
neben,

1646. neben, zu Erhaltung des Stiffts Bamberg hergebrachtet Befugnis, nicht unterlassen, 1646.
 Januar. aufs beste und zierlichste zu protestiren, indeme der Herr Deutschmeisterische Gesand-
 ter vor Bamberg Sessionem genommen und votiret, dessen er sonst nicht befugt, Januar.

sich dißfalls nicht allein auf die alte und neue, im Fränckischen Crays bey dessen Con-
 ventibus gewöhnliche Sessiones & Subscriptiones, so die Herren Teutschmeisteris-
 schen in sedendo & votando nach dem Stifft Bamberg nehmen, sondern so gar auch
 auf die alte Reichs-Abschied, als de A. 1500. 1512. 1521. 1525. 1527. und andere be-
 ziehend, Krafft deren dem Hochstifft Bamberg immediate nach den Herren Erz-
 Bischöffen die Sessio gebühret; und demnach die Herren Deutschmeisterischen,
 lite Sessionis adhuc pendente, sich untersehen, die Præcedenz de facto zu be-
 haubten, als bitte man disseits um so mehrers dieses Streits Erledigung hernächst zu
 beschleunigen helfen, gegenwärtige Protestation, wie auch des Stiffts Bamberg
 competirender Jurium Reversation dem Protocollo einzuverleiben.

Sonsten die zur Umfrage gestellte Quæstion betreffend, da wären die in vorgan-
 genen Votis eingeführte Motiven, ihrer nach sich führender Erheblichkeit nach, in bil-
 lige und schuldige Consideration zu ziehen, weisen aber gleichwol allerseits dahin zu
 sehen, damit das Werk beschleuniget und bey den Cronen die digusti verhütet wer-
 den; als stelle er zu weiterm Nachdenken, alldieweil er vernommen, daß verwichen
 nen Sonntag die Frantzösische Herren Plenipotentiarii den Herren Mediatoribus
 ihre Erklärung auf die Kayserliche Responiones, zwar mündlich jedoch dergestalt an-
 gefüget, daß solche schriftlich, memoriar causa, annotiret worden, welches Memo-
 rial folgenden Tags den Herren Frantzösischen ad revidendum & approbandum
 zugeschicket, und dessen Zurücksendung vertribtet worden, da nun solches erfolgte, wür-
 den es die Herren Mediatorez fürters den Kayserlichen, und gefolig sie den Stän-
 den communiciren, nach deren Erlangung, so hoffentlich noch morgen Vormittag be-
 sechen möchte, könnten die Frantzösischen durch das Mayntische Reichs-Directorium
 angesprochen und bedeutet werden, daß den Herren Kayserlichen Dero Replica bereits
 communiciret, und würden Zweiffels-ohne solche der ertheilten Resolution ge-
 mäß seyn; da aber die Frantzösischen, daß keine Deputati ex Collegiis bey ihnen er-
 scheinen, anthen sollten, wäre a parte Directorii glimpflich zu begegnen und zu re-
 monstriren, der im Reich herkommene, zumalen auch bey diesen Traktaten beliebte
 Modus, verstatte solche Deputation nicht: jedoch wollte man es den nachstimmenden
 zum weiterm Bedencken anheim, und alles dahin gestellet haben, damit in dem
 Friedens-Werk hierunter keine Hinderung, sodann bey den Frantzösischen keine dis-
 gusti verursacht, des Reichs Reputation und Herkommen auch, so viel möglich,
 hierunter beobachtet werde.

Württemberg: Die in negativam allegirte und schliessende Considerationes
 stelle er zwar an seinen hohen Ort, giebt aber zu bedencken, wie es dato bey den
 Preliminar-Handlungen also langsam ergangen, auch auf der Replicarum exhi-
 bitionem also stark urgiret worden, die Verweigerung der Deputation möchte
 nur grössere Verlängerung verursachen, man sey allhier nicht auf einem förmlichen
 Reichs-Tag, hätte auch keine einzige Ursach zu Verlängerung der Sachen zu geben,
 die Cronen wären Partes tractantes und nicht mittentes, hätten die Waffen in Han-
 den, auch alle Stände zu sich eingeladen, es wäre bis dato verspühret worden, daß
 sie von ihren Intentionen nicht weichen thäten, zumalen von Ohnabrück überschrieben
 worden, daß die Schwedische Plenipotentiarii allda die Stände zu sich erfordert,
 da nun sie zu demselben kommen, und man allhier den Frantzösischen nicht gleichergestalt
 deferirte, würde es abermal zu Jalousie und Widerwillen ausschlagen. Man mü-
 ste amore Pacis sich überwinden, da aber ein anders medium zu ergreifen, und viel-
 leicht per Deputatos Collegiorum die Frantzösischen zu ersuchen, von diesem Begeh-
 ren abzustehen, wolle er sich demselben conformiren.

Speyer: Das petitum contrariire dem Reichs-Herkommen, verursache disgu-
 sto bey den Herren Mediatoribus, weisen aber der Cronen actiones bekannt, und et-
 wan lange Verzögerung hierdurch entstehen dürffte, möchte von den Herren Media-
 toribus

1646. toribus copia Replicarum zu erhalten, und durch einen Ausschuß bey den Französ- 1646.
Januar. sischen dieses Zumuthen abzuwehren seyn. Januar.

Straßburg: Es sey zwar bey diesen Tractaten viel extraordinarie vorgegangen, je mehr man aber von dem alten Herkommen deflektire, je weiters gebe man den Gegentheilen Ursach, fernere Neuerung zu suchen und zu behaupten. Der Schwedischen Replicarum extradition sey folgender gestalt zu Dñnabrück vorgegangen; die Schwedischen hätten sich zu den Kayserlichen verfüget, und die Replicas mündlich denselben eröfnet, welche durch beyder Legationen Secretarios memoria causa aufgesetzt, und von den Herren Secretariis collationiret worden, im übrigen wüste er nicht, ob etliche Evangelische Stände zu den Herren OXENSTIERNA gefordert; Er, der Herr Abgesandte, komme jetzt gleich von Dñnabrück, ex Catholicis sey Niemand ichtwas angezeigt worden. Eßlichen reprotectire er wider die Bambergische Protestation.

Würzburg: Constanzischer Abgesandter meldet, sintemal der Würzburgische Abgesandter zu Dñnabrück begriffen, so würde er allda sein Votum ablegen.

Constanz: Bedankete sich des Deutschmeisterischen Grusses, mag auch gesehen lassen, daß der Deutschmeisterische Gesandte das Halberstädtische Votum dem Deutschmeisterischen annectire, weilen zwischen Halberstadt und Constanz kein Session-Streit vorhanden, und Halberstadt Constanz weit nachgehret, sollte es aber novi juris quærendi causa beschehen, protestirete er darwider; Im übrigen hätte die rationes pro & contra vernommen, liesse alles auf seinen hohen Werth beruhen, es sey aber nicht übel erinnert worden, daß man anjese in einer solchen Tractation besammen, welche des Reichs Herkommen nicht gemäß; da man in puris negativis bestehen und beharren sollte, dörfte man nicht allein Verzügung des Friedens, sondern auch Schimpff und Spott einlegen, indem hernächst, da eine Deputation zu den Franzosen zu thun, die Nothdurfft erforderte, man von denselben nicht angehöret werden möchte, hielte derentwegen davor, daß in via media zu bleiben, und bey den Französischen die Entschuldigung dahin glimpflich zu thun, nachdem die Kayserliche Herren Plenipotentiarii communicationem Replicarum der Zeit noch nicht erhalten, dahero Cæsaris respectus erforderte, daß solches vorhero beschehe, die Kayserlichen würden hernach dem Maynsischen Directorio, und folgendes dasselbe den Fürsten und Ständen davon parte geben: welche Remonstracion, indem die Französischen zu den Churfürstlichen geschicket, hinweg durch dieselbe geschehen könnte, ungezweifelt würden die Französischen ihr Absehen ad observandam paritatem, daß nemlich die Extradition allhier gleichergestalt, wie zu Dñnabrück beschehe, tragen und haben.

Hildesheim: Ratione gratiarum actionis gegen den Deutschmeisterischen; Item wegen Halberstadt, wie Constanz: Sonsten hätten die Herren Mediatore den Aufschuß der Replicarum a Gallis hinweg noch zur Zeit nicht erlangen können, zu Dñnabrück wären keine Mediatore, dahero eine Disparität zwischen denselben und allhiefigen Tractaten obhanden wäre, hielte davor, daß der Constanzische Vorschlag tanquam media via zu amplectiren, & per Electorales werckstellig zu machen.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Münster: Die in negativam allegirte Rationes wären sehr erheblich, jedoch zu Beförderung des Wercks könnten die im Constanzischen Voto vorgeschlagene media, und zwar dergestalt, gleichwie im Hildesheimischen Voto erwehnet, amplectiret und durch die Herren Churfürstlichen werckstellig gemacht werden, also, daß die Herren Electorales sich annehmen thäten, ob wüßten sie nicht, zu was Ende die Deputation begehret würde, folgendes des Reichs Herkommen denselben zu Gemüth führen können.

Bassau: Bey dem Reichs-Herkommen zu bleiben, auch der Churfürstlichen Vorschlag und Gutachten hierüber zu vernehmen.

Lütz

1646.
Januar.

Lüttig: Wie Münster.

Osnabrück: }
Minden: }
Verden: }

Wie Constanz und Hildesheim.

1646.
Januar.

Fulda: Man erinnert sich zwar Fuldischen theils des im Bambergischen Voto beschenehen Vorschlags, nachdem aber in den nachstimmenden, bevorab Constanz und Hildesheimischen Votis, Information beschenehen, welchergestalt die Französische Herren Plenipotentiarii anheut zu allen und jeglichen Churfürstlichen geschicket, und eine Deputation, gleichwol aber nicht mit bedeutlicher Anzeige, zu was Ende solche angesehen, begehret; als wären die Herren Churfürstlichen zu ersuchen, weil sie den Franzosen ohne das eine Antwort zu geben gewillet, zuörderst von ihnen zu vernehmen, quo fine solche Deputation begehret würde, da sie nun, daß es zu Eröffnung der Replicarum angesehen, antworteten, wäre ihnen der bißdaher per Mediatorens gebrauchte modus, wie auch das bekannte Reichs-Herkommen bey den Cronen und bey den Reichs-Ständen, etwas anzubringen, und benebens zu remonstriren, daß die Herren Mediatorens sich würden disgultiret befinden, indem die Französische bereits ihnen ihre Resolutiones eröffinet, solche auch zu Papier gebracht, also res nicht mehr integra, daher dem bey hiesigen Tractaten gebrauchten modo, auch in hoc passu von den Französischen selbst eingetretenem Weg zu inhæriren, Beliebens tragen wollten.

Daß sonst der Deutschmeisterische Gesandte in seinem Straßburgischen abgelegten Voto wieder die Bambergische Protestation reprotectiret, lasse man solches auf seinen Umverth beruhen, wiederholte disseitige Reservation und beschenehe Protestation, und bedanke sich gegen das löbliche Directorium, indem solche ad Protocollum genommen worden.

Kempten: Wie Constanz, Hildesheim und Fulda.

Merseburg, und }
Prünne: } Wie Speyer.

Berchtoldsgaden, und }
Stablo: } Wie Münster.

Eoburg: Dem Reichs-Herkommen stricte zu inhæriren, wäre zwar das beste, gleichwol könnte media via ergriffen, und dahin bedacht werden, damit man in puram negativam nicht defectire, sonst halte er nicht davor, daß bey verweigerter Deputation ad Gallos, sie Ursach haben würden, wann die Stände ins künftige zu ihnen deputiren wollten, deren Vernehm- und Anhöhrung zu verweigern, quia a Gallis petita Deputatio actum auctoritatis, das andere aber actum reverentiae & submissionis nach sich führen würde.

Prelaten: Wie Constanz und Fulda.

Conclusum.

Es sey bey diesem Französischen Ansinnen media via zu ergreifen, die Herren Churfürstlichen zu ersuchen, damit sie mit guter Dexterität und Manier des Reichs Herkommen den Französischen remonstriren, dieselbe ersuchen die Replicas den Herren Mediatoribus zuzustellen, welche sie alsdann den Kayserlichen und folgend die den Ständen zustellen würden.

CORRELATIO.

Mangisches Directorium proponiret: Daß der Churfürstliche Schluß dahin gengan, den Französischen des Reichs Herkommen zu remonstriren, benebens aber sich zu erbieten, dieselbe in confessu omnium Statuum zu hören, im Fall sie ein Anbringen bey denselben zu thun hätten. Worauf der Oesterreichische obiges Fürstliches
Zweyter Theil. 3 liches

1646. liches Conclusum erdffnet, und die Churfürstlichen davor gehalten, daß solches mit 1646.
Januar. dem ihrigen in effectu übereinstimmig. Januar.

Städtisch Collegium.

Stadt Cölln referiret das Städtische Conclusum, nemlich: die Französische Herren Plenipotentiarios des Reichs Herkommen halben zu informiren, und zu ersuchen, die Extradition durch die Herren Mediatorez zu thun.

Als nun obige Correlation im Fürsten-Rath hinwieder erdffnet und darüber stando votiret, ist concludiret worden: die Maynsischen per Directorium Austriacum zu ersuchen, den Herren Französischen Plenipotentiaris der Churfürsten und Stände Resolution mit solcher Manier anzufügen, damit sie solche pro pure negativa nicht aufnehmen, sondern Quæstions- und Informations-weiß alles dergestalt beschehe, damit man disseits offene Hand behalten möge.

§. II.

Communica-
tion der
Schweden zu
Osnabrück,
mit den

Zu Osnabrück hingegen, als die Schweden einige derer Reichs-Stände zu sich erbitten ließen, um mit ihnen, wegen Extradition ihrer Replie an die Kayserliche Gesandten zu communiciren, stellten sich selbige per Deputatos ein, und wurde, laut folgenden Protocoll, über solche Exhibition deliberiret.

Reiche-
Ständen,
über die Aus-
lieferung ih-
rer Replie.

Protocollum Osnabrugense den 28. Decembr. 1645.

Magdeburg referiret: Die Schwedische Herren Plenipotentiarii hätten gestern Abends nach 9. Uhren zu ihme gefandt, mit Bedeutung, sie wollten heute die Replicas den Kayserlichen insinuiren, möchten aber vorhero mit etlichen aus dem Fürsten-Rath gern etwas drauß communiciren.

Weiln 'es nun spaht und eine Zusammenkunft anzustellen unmöglich gewest, habe er Altenburg und Braunschweig darzu ersuchet, die würden jeso referiren.

Altenburg: Sie hätten für sich bey den Herren Schwedischen Audienz gesucht gehabt, um sie zu vermdgen, daß sie auf der Intentione die Gravamina allein hierzu tractiren, feste beharren thäten, da wäre ihnen die Stunde anheut um 10. Uhren zu erscheinen angesaget worden, es hätte aber Herr Orenstern ihnen andeuten lassen, es würden um solche Stunde etliche Stände zu Dero kommen, also möchten sie die Privata so lang suspendiren. Weil ihnen nun das Directorium diese Commission aufgetragen, wären sie neben dem Braunschweigischen hin gefahren, um der Herren Schwedischen Postulata zu vernehmen, die hätten gefragt, ob nicht die Städtischen darbey wären, weiln aber deren der Canglist bey den Herren Magdeburgischen nicht gedacht, hätte man es für dismahl dahin gestellet, und Herr Orenstern sich der Ankunfft bedancket, dem gangen hochlöblichen Collegio auch einen ansehnlichen Neuen-Jahrs und Friedens-Wunsch entboten; So viel nun die Replicas betreffe, wüste man, was deren zeitlichere Auslieferung gehindert, nemlich die verweigerten Salvi Conductus pro Non-Statibus, exclusio quorundam Statuum, und Herrn Trautmannsdorffs Ankunfft, alle drey Obstacula wären nun außer wege, und er, Herr Orenstern, ohnlängst nach Münster verreiseth, um mit den Herren Gallis de modo & ordine zu reden, welche per Mediatorez mündlich zu handeln entschlossen, sie wären neben uns auf schriftliche Handlung wenigstens für dismahl gegangen, doch im Ende hierinnen mit den Gallis eins worden, dergestalt, daß mündlich und schriftlich tractiret werden sollte; Zwar würden zu Münster die Mediatorez die Herren Gallos anhören, Puncta aufsetzen, und mit beyden conferiren; Hier aber wollten sie immediate agiren, beyderseits Secretarios adhibiren, welche alles in Schriften fassen sollten.

Ratione